

Antrag

der

Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Egger, Wimmer, Dr. Schönbauer, Schöckner, Krüchl, Grahamer, Channer und Genossen,

betreffend

die Novellierung des Wiederbesiedlungsgesetzes.

Bei der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes hat sich auf Grund der praktischen Tätigkeit und Beobachtungen gezeigt, daß das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, in einer Reihe von Punkten einer gründlichen Änderung, Verbesserung und Ergänzung bedarf.

Die Antragsteller haben im Einvernehmen mit praktischen Landwirten, bäuerlichen Vereinigungen unter Mitarbeit von rechtskundigen und technischen Sachverständigen, die in der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes praktisch arbeiten, durch eingehende Erhebungen und Beratungen die Wiederbesiedlungsfrage geprüft. Auf Grund dieser seit mehreren Monaten gepflogenen Arbeiten sind wir zu den Novellierungsvorschlägen des beiliegenden Entwurfes gekommen.

Vor allem hat es sich als notwendig ergeben, die beiden wichtigsten Paragraphen, die §§ 1 und 16, die die materielle Frage behandeln, völlig neu zu gestalten, da deren zurzeit geltenden Bestimmungen unvollkommen sind; besonders ist der jetzt geltende § 16 vollständig unzulänglich.

Wenn die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes sachlich befriedigen und die Arbeit vorwärts schreiten soll, ist unbedingt wenigstens eine teilweise Änderung der Kompetenz der Behörden notwendig. Nach dem geltenden Gesetze wird die Einleitung des Verfahrens von der Agrarlandesbehörde vorgenommen, die auch das Enteignungserkenntnis fällt, während der Agrarbezirksbehörde im wesentlichen nur die Vornahme der erforderlichen Erhebungen obliegt.

Die auf diesem Grundgedanken aufgebaute Regelung des Verfahrens hat sich, wie die bisherige Erfahrung zeigt, gar nicht bewährt, vielmehr die Durchführung der Wiederbesiedlung sehr verzögert. Die Übertragung der Durchführung des ganzen Verfahrens in die Kompetenz der Landesagrarbebehörde ist die Hauptursache, warum die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes so schleppend ist, weil dort die Arbeit nicht bewältigt werden kann.

Es empfiehlt sich daher, die Kompetenz der Agrarbeörden derart neu zu regeln, daß die ganze Einleitung des Verfahrens, das die meiste Arbeit verursacht und wozu gründliche Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erforderlich sind, in den Wirkungskreis der Agrarbezirksbehörde fällt, - während die Landesagrarbebehörde nur über das eigentliche Enteignungsverfahren entscheidet. In den administrativen Fragen soll an der bisherigen Kompetenz der Agrarlandesbehörde festgehalten werden. Bei solcher Abgrenzung werden die Verfahren viel rascher und sachgemäßer stattfinden. Es ist der Sache nachteilig, die Kompetenz der Bezirksagrarbebehörde fast vollständig auszuschalten, wie es im geltenden Gesetz der Fall ist, da doch die Bezirksagrarbebehörde und dessen Beirat die Verhältnisse praktisch kennt, während sie die Landes-

agrarbehörde nur aus den Akten kennt. Es wäre sehr vorteilhaft, wenn die Bestimmungen so getroffen würden, daß auch zu aller Entscheidung in erster Instanz die Bezirksagrarbehörde zuständig ist, wonach die Landesagrarbehörde Berufungsinstanz würde. Wenn die Bezirksagrarbehörde mit dem richterlichen Senat ergänzt wird, wie die Landesagrarbehörde, so daß auch über Privatrechtsansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wie es jetzt bei den Erkenntnissen der Agrarlandesbehörde der Fall ist, so würde durch diese vollständige Kompetenzverschiebung in die erste Instanz der Sache sehr genützt und die Verfahren sehr beschleunigt werden, wobei die Erledigung gründlicher wäre. Diese Frage sollte im Ausschusse einer gründlichen Beratung unterzogen werden. Es ist wohl unzweifelhaft, wenn durch weitere angekündigte Agrargesetze zum Beispiel Abbau des Großgrundbesitzes, Ablösung der 30jährigen Pachtgründe, Durchführung der Landeservitutgesetze, alles in die entscheidende Kompetenz der Landesagrarbehörde fällt, diese vor Arbeit erstickt, die notwendige sachliche und rasche Durchführung unmöglich wird, wodurch die Durchführung der Bodenreform zum großen Teile hinfällig wird. Es zeigt sich schon jetzt deutlich, daß von der zweckmäßigen Zuteilung der Kompetenz der Agrarbehörden die Durchführung der Bodenreform in hohem Maße abhängt. Die bis jetzt beobachtete Durchführung ist unbefriedigend, schwerfällig und langwierig. Dadurch ist die Sache schwer geschädigt worden. Die Bevölkerung hat deshalb schon den Glauben fast verloren, daß es zu einer zweckmäßigen und raschen Bodenreform kommt.

Es ist dringend notwendig, daß das Wiederbesiedlungsgesetz in kürzester Zeit novelliert wird, damit die als notwendig erkannten Neubestimmungen bei der Durchführung berücksichtigt werden können. Jetzt werden die Vorerhebungen beendet, so daß nun das Verfahren eingeleitet wird. Entscheidungen sind erst vereinzelt getroffen. Im Interesse der Sache ist es daher von großer Wichtigkeit, sofort in die Beratung zu treten.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beigeschlossenen Gesetzentwurf beschließen.“

In formeller Hinsicht wolle der Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

Wien, 12. April 1920.

Dr. Schönbauer.
Schöchtner.
Josef Krözl.
Grahamer.
Thanner.

Leopold Stocker.
Birchbauer.
F. Altenbacher.
Größbauer.
Egger.
Wimmer.

Gesetz

vom

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) abgeändert und ergänzt werden (Novellierung des Wiederbesiedlungsgesetzes).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, werden in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Artikel I.

Eigenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

Der § 1 hat zu lauten:

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet haben, jedoch seit dem 1. Jänner 1870 durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ihren Eigentümer gewechselt haben und

- a) entweder vornehmlich Jagdzwecken, Lustzwecken (Anlage von Parks, Tiergarten u. dgl.) oder der Spekulation (Holzabstockung, Güterhandel u. dgl.) dienstbar gemacht oder
- b) Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind oder
- c) mit einem landwirtschaftlichen Besitz vereinigt worden sind, der das Ausmaß eines Bauerngutes (Absatz 5) entweder bereits vorher oder infolge der Vereinigung überschritt

(Bauernlegung) können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedlung zugeführt werden.

(2) Grundstücke der vorbezeichneten Art, die bis 1. Jänner 1919 in einer Hand vereinigt waren, seither aber offenbar in der Absicht der Umgehung dieses Gesetzes an andere übertragen wurden, können gleichfalls zur Wiederbesiedlung herangezogen werden.

(3) Das gleiche gilt auch hinsichtlich jener land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, jedoch seit 1. August 1914 durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ihren Eigentümer gewechselt haben und vom jetzigen Eigentümer oder seiner Familie nicht selbst bewohnt und bewirtschaftet werden, vorausgesetzt, daß ihr Ertrag nicht im wesentlichen zum Lebensunterhalt des Eigentümers und seiner Familie erforderlich ist.

(4) Wenn es sich in dem im Absatz 1 unter c genannten Fälle um einen Besitz handelt, welcher vom Eigentümer oder seiner Familie selbst bewirtschaftet wird und dessen Ertrag im wesentlichen zu deren Lebensunterhalt erforderlich ist, so sind die zu diesem Besitze gehörigen Bauerngüter oder Häusleranwesen von der Wiederbesiedlung durch andere auszuschließen, wenn sie voraussichtlich durch getrennten Übergang auf Kinder oder Geschwister des gegenwärtigen Eigentümers ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder erlangen werden und Gewähr dafür geboten erscheint, daß seinerzeit die Erreichung dieses Zieles auch wirklich zu erwarten steht. Diese Begünstigung erlischt jedoch, wenn der Besitzübergang an den zur Übernahme Bestimmten nicht längstens nach Erreichung des 26. Lebensjahres, falls der Betreffende aber schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes dieses Alter erreicht hat, binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte stattgefunden hat.

(5) gleich Absatz 2 des bisherigen Gesetzes vom 31. Mai 1919.

Der § 2 hat zu lauten:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

1. in Gemeinden mit überwiegend städtischem Charakter oder in Industrieorten, und zwar innerhalb einer in absehbarer Zeit für die Bebauung in Betracht kommende Zone liegen, deren Begrenzung gemeindeweise durch die Landesregierung festzustellen ist.

2. Dem öffentlichen Verkehre (Eisenbahnen, Straßen, Kanälen und sonstigen Wasserbauten u. a.), gewerblichen und industriellen oder Bergbauzwecken unmittelbar dienen und für dieselben unentbehrlich oder mit Wohnhäusern verbaut sind,

3. Durch Beschluß des Landesrates können fallweise auch Grundstücke, die sich im Eigentume oder in der Verwaltung einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung oder einer Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke, die nicht etwa bloß in der Absicht einer Umgehung dieses Gesetzes sich befinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen werden.

Artikel II.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedlung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

Der § 3 hat zu lauten:

(1) Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedlung eignen, der Agrarbezirksbehörde (§ 5) bekanntzugeben, welche sie nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufzunehmen hat.

Auch die Agrarbezirksbehörde kann ohne vorheriges Einvernehmen mit der Gemeinde zur Wiederbesiedlung geeignete Grundstücke in das Verzeichnis aufnehmen.

(2) Die Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) der in Betracht kommenden Grundstücke sind vor deren Aufnahme in das Verzeichnis zu verständigen, daß ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

(3) Unverändert im Wortlaut des bestehenden Gesetzes.

(4) Vom Beginne dieses Gesetzes hat der Grundeigentümer (Fruchtniesser, Pächter) die Grundstücke mindestens im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

(5) Wenn auf einem Grundstücke, das als Bestandteil eines ehemals selbständigen Bauerngutes oder Häusleranwesens zufolge der Bestimmungen der §§ 1 oder 16 zur Enteignung gelangen könnte, eine Schlägerung beabsichtigt ist, ist diese vorher der Agrarbezirksbehörde anzumelden. Die Schlägerung kann untersagt werden, wenn durch diese der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des wiedererstehenden Anwesens oder des nach § 16 zu ergänzenden Gutes erheblich gefährdet würde. In dringenden Fällen kann vorher mit einer vorläufigen Verfügung vorgegangen werden. Zu den Erhebungen sind die Organe der Bezirksforstinspektion heranzuziehen.

(6) Die Agrarbezirksbehörde kann überdies Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zur Behebung von Schäden durch Geldstrafen von 20.000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhalten und auch sonst Strafen im gleichen Ausmaße gegen sie verhängen. Sie kann ferner die bezeichneten Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden selbst ausführen lassen.

Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes unmöglich, so ist durch Abtretung anderer geeigneter Grundstücke Ersatz zu leisten.

Artikel III.

Vorläufige Berufung der Eignung von Bewerbern.

Der § 4 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) und (4) unverändert im Wortlaut des geltenden Gesetzes.

(5) Wenn für ein gelegtes Bauerngut oder Häusleranwesen kein den Bedingungen des § 4, Absatz 3 oder 4, entsprechender Bewerber vorhanden ist und dasselbe nicht im Sinne der Landesgesetzgebung als Ablösungsgrundstück für eine Holz-, Streubezugs- oder Weideservitut in Anspruch genommen wird, so kann ein solches Anwesen oder ein Teil desselben auch zur wirtschaftlich zweckmäßigen Vergrößerung oder Abrundung eines Bauerngutes (§ 1, Absatz 5) enteignet werden, vorausgesetzt, daß eine erfolgreiche Bewirtschaftung, und zwar wenn nur ein Teil enteignet wurde, auch hinsichtlich des dem Eigentümer verbleibenden Restes, gewährleistet erscheint.

(6) gleich (5) des bisherigen Gesetzes.

(7) Die vorläufige Prüfung der Eignung der Bewerber hat die Agrarbezirksbehörde im Einvernehmen mit ihrem Beirate zu besorgen. Näheres über die Prüfung der Eignung ist durch Vollzugsanweisung zu regeln. Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat die Agrarbezirksbehörde dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn usw. gleich Absatz 6 des bisherigen Gesetzes.

Artikel IV.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

Der § 5 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Zur endgültigen Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung

steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agraroberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit aufschiebender Wirkung offen. Die Einleitung des Verfahrens zu Enteignungsanträgen erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde.

(2) Unverändert im Wortlaut des geltenden Gesetzes.

Artikel V.

Inhalt des Enteignungsantrages.

Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Der Enteignungsantrag ist bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen.

(2) Unverändert im Wortlaut des Gesetzes vom 31. Mai.

Artikel VI.

Verfahren.

Der § 7 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Wenn sich der Enteignungsantrag nicht schon von vornherein als unbegründet oder unzulässig (§ 8) darstellt, hat die Agrarbezirksbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch zu veranlassen und den Eigentümer der Grundstücke von der Stellung des Enteignungsantrages mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß das weitere Verfahren eingeleitet wird, wenn er nicht innerhalb einer, von der Agrarbezirksbehörde gleichzeitig festgesetzten angemessenen Frist den Abschluß eines Übereinkommens mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachweist. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

(2) Wird die Genehmigung des Übereinkommens verweigert, so steht beiden Teilen binnen 14 Tagen die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen.

(3) Die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens hat zur Folge, daß das Enteignungserkenntnis auch gegenüber jenen Personen volle Wirksamkeit erlangt, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Ansuchen um die Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt hat.

(4) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande oder wird das abgeschlossene Übereinkommen nicht genehmigt, so hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat insbesondere die notwendigen Einschätzungen usw. (Absatz 2 des bisherigen Gesetzes).

(5) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens begründet das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude, behufs Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten zu betreten. Über einen hingegen seitens Beteiligter erhobenen Einspruch entscheidet die Agrarbezirksbehörde. Falls durch die Vornahme der Vorarbeiten ein Schaden verursacht wurde, wird die vom Staate zu leistende Entschädigung von der genannten Behörde bestimmt.

(6) Wenn in einem Gebiete mehrere Anwesen zur Wiederbesiedlung in Betracht kommen, so ist von der Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ein entsprechender Siedlungsplan zu verfassen.

(7) Gleich (3) des bisherigen Gesetzes.

(8) Wenn eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann, hat die Agrarbezirksbehörde die Akten mit einem gutachtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Verfahrens sind durch die Vollzugsanweisung zu regeln.

Der § 8 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Die Agrarbehörden erkennen über den Enteignungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Regulierte Holz-, Streubezugs- und Weiderechte, welche zu einer den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes unterliegenden Liegenschaft gehören, seit dem 1. Jänner 1870 ohne behördliche Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen abgelöst wurden oder durch Vereinigung der Berechtigung und der Verpflichtung in einer Hand erloschen sind oder grundbücherlich gelöscht wurden, sind anlässlich der Enteignung zugunsten der berechtigten Liegenschaften wieder herzustellen, insoweit sie zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nötig sind und dieser nicht durch eine entsprechende Grundabtretung ohnehin gedeckt ist.

(7) Auch andere Dienstbarkeiten, die zugunsten oder zu Lasten des gelegten Bauerngutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wieder begründet, andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich notwendig sind, neu begründet werden.

Artikel VII.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

Der § 9 wird in folgender Weise abgeändert:

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt und hält die Agrarbezirksbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zugunsten desjenigen zu verfügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Wittwen und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem seinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder dessen Kindern und wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter, oder wenn es mit Hilfe von Angestellten verwaltet war, den bisherigen Angestellten ein Vorzugsrecht.

Artikel VIII.

Der § 10 wird in folgender Weise ergänzt:

Absatz (1) der bisherige § 10.

(2) Bei Bemessung der Entschädigung ist auch auf eine etwaige Wertverminderung der zurückgebliebenen Teile des Gutskörpers sowie auf eine etwaige Erschwerung ihrer Bewirtschaftung angemessene Rücksicht zu nehmen. Verhältnisse, welche absichtlich hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung des Entschädigungsanspruches zu begründen, bleiben außer Betracht, ebenso auch der Wert der besondern Vorliebe.

(3) Inwieweit bei Festsetzung der Entschädigung auf eine etwaige Bewertung der enteigneten Grundstücke zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe Rücksicht zu nehmen ist, wird im Wege einer Vollzugsanweisung bestimmt.

Artikel IX.

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

Der § 14 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht binnen zehn Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

(2) Bleibt unverändert.

Artikel X.

Der § 16 wird in folgender Weise abgeändert:

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet (§ 1, Absatz 5), diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und entweder vornehmlich zur Bildung von Jagd- oder Forstgütern verwendet oder Luzuszwecken (Anlage von Parks, Tiergärten u. dgl.) oder der Spekulation (Holzabstoßung, Güterhandel u. dgl.) dienstbar gemacht oder mit einem landwirtschaftlichen Besitze, der entweder bereits vorher oder infolge der Vereinigung das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 1, Absatz 5) überschritt, vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens, von dem sie abgetrennt wurden, enteignet werden, wenn dies vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zur entsprechenden Bewirtschaftung des Stammgutes notwendig ist und durch die Enteignung nicht der Wirtschaftsbetrieb des bisherigen Eigentümers erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Unverändert nach geltendem Gesetz.

(3) Sind die unter 1 und 2 genannten Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften zur entsprechenden Bewirtschaftung des Stammgutes nicht erforderlich, so können andere Bewerber der im § 4, Punkt 3 und 4, bezeichneten Art berücksichtigt werden, ebenso auch dann, wenn sich der Eigentümer des Stammgutes nicht innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darum bewirbt, oder wenn das Stammgut nicht mehr vorhanden ist. Bei Alpen genießen unter mehreren Bewerbern Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke, welche nicht etwa bloß in der Absicht einer Umgebung dieses Gesetzes gebildet wurden, ein Vorzugsrecht. Im Falle des wirtschaftlichen Bedarfes und unter der Voraussetzung der zweckmäßigen Bewirtschaftung ist auch dem bisherigen Pächter ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Bei der Enteignung von Anteilrechten an Agrargemeinschaften für andere Bewerber als die Eigentümer des Stammgutes sind die Bestimmungen der bestehenden Landesgesetze (L. R. L. G.) über die Absonderung von Anteilrechten an Agrargemeinschaften sinngemäß anzuwenden und ist auf die Erhaltung der Rechte der bisher Anteilberechtigten Rücksicht zu nehmen.

(4) Hat ein ehemaliger Bestandteil (Grundstücke, Lehen, Zuhuben, Anteilrechte), mehreren Bauerngütern oder Häusleranwesen nacheinander gehört, so ist er unter anspruchberechtigten Bewerbern jenen zuzusprechen, für dessen Gut derselbe wirtschaftlich am notwendigsten ist, und welcher die größere Gewähr für zweckmäßige Bewirtschaftung bietet.

(5) Die Bestimmungen des § 3, Absatz 4, der §§ 5 bis 8, 10 bis 15, 17 bis 21 finden sinngemäße Anwendung.

Artikel XI.

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedlung.

Der § 19 wird in folgender Weise abgeändert:

- (1) Bleibt unverändert.
- (2) Der Geldbetrag ist von der Agrarbezirksbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse innerhalb des Fünzigfachen des Katastralreinertrages zu bemessen, welcher auf das Grundstück nach dem Kulturzustand vom 1. Jänner 1919 entfiel.
- (3) Gegen die Entscheidung der Agrarbezirksbehörde kann der Eigentümer binnen drei Wochen die Berufung an die Agrarlandesbehörde einbringen.
- (4) Unverändert.
- (5) Die Agrarbezirksbehörde hat hinsichtlich aller Grundstücke der in Absatz 1 bezeichneten Art das Verfahren von Amts wegen einzuleiten und binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen. Die näheren Bestimmungen werden mittels Bestimmungen geregelt.

Artikel XII.

Enteignung des lebenden und toten Inventars.

- (1) Das lebende und tote Inventar, das sich auf einem zum Zwecke der Wiederbesiedlung in das Verzeichnis aufgenommenen Bauerngutes oder Hausanwesen befindet und dem Eigentümer des Anwesens gehört, kann, wenn keine gütliche Ablösungsverbarung zustande kommt, für den neuen Übernehmer des Anwesens beim Besitzübergang zum Verkehrswert enteignet werden.
- (2) Diese Enteignung ist nur in dem Ausmaße zulässig, als das Inventar zur Bewirtschaftung des Anwesens unbedingt notwendig ist und soweit die Wirtschaft des verbleibenden Restgutes hierdurch nicht gefährdet wird, und zwar beim lebenden Inventar nur bis zum ortsüblichen Mindestausmaß der einzelnen Gattungen.
- (3) Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf von dem dem Grundeigentümer gehörigen lebenden und toten Inventar des zur Wiederbesiedlung angemeldeten Anwesens ein Abverkauf oder eine Entnahme über das Ausmaß der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ohne Genehmigung der

Agrarbezirksbehörde unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht stattfinden.

Artikel XIII.

Übergangsbestimmung.

(1) Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anhängigen Angelegenheiten werden nach den neuen Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt und sind von den in diesem Gesetze bestimmten Behörden durchzuführen.

(2) Bereits vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffene Erkenntnisse oder Entscheidungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Rechtskräftig abgewiesene Anträge, welche nach diesem Gesetze zulässig wären, sind neu zu stellen.

(4) Über die auf Grund der neuen Bestimmungen notwendige Ergänzung der Verzeichnisse der zur Wiederbesiedlung gelangenden Grundstücke werden die näheren Bestimmungen durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

EntschlieBungen.

1. Bei dem angekündigten Gesetz über den Abbau des volkswirtschaftlich schädlichen Großgrundbesitzes ist auf das Wiederbesiedlungsgesetz entsprechend Rücksicht zu nehmen und Wiederbesiedlungsgesetz und Abbaugesetz in zweckmäßige Verbindung zu bringen. Wenn es wirtschaftlich vorteilhaft ist, so kann der Abbau des Großgrundbesitzes einschließlich der in ihm enthaltenen Bauerngüter als Ganzes einheitlich nach den Grundsätzen einer wirtschaftlich zweckmäßigen Bewirtschaftung (Besiedlung) vorgenommen werden. Die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes darf hierdurch nicht gefährdet oder verzögert werden.

2. Damit in ausgesprochenen Weide-, Holz- und Streuservitutzgebieten die Durchführung der Landeservitutzgesetze und jene des Wiederbesiedlungsgesetzes die Ermöglichung großzügiger Bewirtschaftungsreformen zeitigt (große Gemeinschaftsalpgebiete der bisherigen Berechtigten mit Genossenschaftsbetrieb nach getrennten Kuh- und Kaltviehalpen nach vorausgegangener einheitlicher Melioration), ist vorzusehen, daß dieser Gedanke durch entsprechende Instruktion der Durchführungsbehörden zur Anwendung komme.

Bemerkungen

zu den

Novellierungsvorschlägen.

Zu § 1.

Zu § 1 (1): Das zurzeit geltende Wiederbesiedlungsgesetz bestimmt im § 1, daß der Wiederbesiedlungsfall erst dann gegeben ist, wenn das aufgekaufte (gelegte) Bauerngut oder Häusleranwesen seine Selbständigkeit verloren und mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers vereinigt worden ist. Wenn zum Beispiel jemand nur einen Bauernhof gekauft hat, so würde dieser gelegte Bauernhof, selbst wenn er zu Jagd- und Spekulationszwecken verwendet wurde, nicht unter die Wiederbesiedlung fallen, wenn er ihn allein besitzt, also eine Vereinigung mit anderen Grundstücken nicht stattfinden konnte. Im Sinne der Sache liegt es aber, daß solche gelegte Bauerngüter, die zur Jagd- Luxus- oder Spekulationszwecken angekauft wurden, unter allen Umständen der Wiederbesiedlung zugeführt werden können sollen, einerlei, ob sie in der Hand des betreffenden Besitzers mit anderen vereinigt wurden oder nicht. Die alte Fassung gibt keine Handhabe, gerade die im Gebirge so oft vorgekommene Bauernlegung durch Holzspekulanten zu fassen. Nach der beantragten Fassung ist dies möglich, auch wenn der betreffende Bauernleger nur ein Anwesen für Jagd- oder Spekulationszwecke gekauft haben sollte.

Bei Absatz 1, Punkt a ist neben der Holzabstockung auch der sehr häufig vorgekommene Spekulationsfall „Güterhandel“ eingefügt.

Die beantragte Fassung des Punktes c soll der nach dem heutigen Gesetztexte immerhin denkbaren, mit dem Zwecke des Gesetzes allerdings nicht vereinbaren Auslegung vorbeugen, daß die Wiederbesiedlung bei jenen landwirtschaftlichen Besitzungen ausgeschlossen sei, welche schon vor der Vereinigung mit einem gelegten Bauerngute oder Häusleranwesen das Ausmaß eines Bauerngutes überschritten.

Zu Absatz 3: Wie das Studium der Grundverkehrsakte in den verschiedenen Ländern, insbesondere Oberösterreich gezeigt hat, hat die Grundverkehrsordnung in manchen Gegenden keinen wirksamen Schutz geboten. Kinobesitzer, Offiziere fremder Garnisonen, Händler und Kapitalisten mit flüssigen Kapitalien haben während des Krieges sehr häufig von Kriegswitwen und sonstigen unten äußerem oder seelischem Zwange stehenden Personen ganze Bauerngüter aufgekauft. Derartige Bauernlegungen könnten nach dem bestehenden Gesetze nicht erfaßt werden. Gerade diese Bauernlegungen stellen sich aber vom ethischen Standpunkte am unmoralischsten dar, da sie zumeist in der Absicht der Spekulation oder sicherer Kapitalanlage erfolgt sind. Durch den beantragten Absatz 3 sollen auch diese unter gewissen Voraussetzungen unter die Wiederbesiedlung fallen.

§ 1, Absatz 4 soll an die Stelle der Bestimmung im Absatz 1, Punkt c des geltenden Gesetzes über die Wiederbesiedlung innerhalb der Familie treten. Nach der heutigen Fassung des Gesetzes (§ 1c) hat das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie jeder landwirtschaftliche Besitzer, selbst auch der landwirtschaftliche Latifundienbesitzer. Bei dem Antrage Stocker nach Einfügung des Punktes c schwebte bei der Beratung der Regierungsvorlage der Gedanke vor, daß zum Beispiel ein Großbauer

oder selbstwirtschaftender Gutsbesitzer, der gelegte Bauerngüter hat, die zur Wiederbesiedlung kommen sollen, diese innerhalb der Familie wiederbesiedeln kann. Für diese ist das Privileg gerechtfertigt, weil in diesem Falle der Besitz eine wirtschaftliche Existenz für die Familie und deren Angehörige bedeutet. Nicht sollen aber dieses Privileg die ausgesprochenen Großgrundbesitzer haben, oder für Gutsbesitzer die diesen Beruf nur so nebenbei haben und an der persönlichen Bewirtschaftung keinen Anteil haben. Nach dem geltenden Gesetz haben jedoch auch letztere das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie. Danach würde zum Beispiel bei einem landwirtschaftlichen Großgrundbesitz, der tausende Hektar landwirtschaftlichen Besitz hat und dazu noch Bauernhäuser kaufte, nichts zur Wiederbesiedlung frei werden. Wohin die heutige Gesetzbestimmung führt, zeigt auch folgender tatsächlich vorgekommener Fall. Ein Besitzer hat 20 bis 30 Bauerngüter aufgekauft und trotzdem kann kein einziges mit Erfolg zur Wiederbesiedlung angefordert werden. Sie sind nämlich in zehn Betriebe zusammengelegt worden. Hiervon behält der Besitzer einen, gibt sechs seinem Sohne und drei seiner Tochter. Weder Sohn noch Tochter brauchen etwas herauszugeben, denn der Sohn hat fünf Kinder und die Tochter zwei. Von einem zusammengehackerten Besitz, auf dem 420 Personen leben könnten, wird also nichts locker. Nach der beantragten Fassung würden das Privileg der Wiederbesiedlung innerhalb der Familie nur mittelgroße landwirtschaftliche Gutsbesitze haben, bei denen der Besitz zum Lebensunterhalt der Familie erforderlich ist. Die vom landwirtschaftlichen Latifundienbesitz oder von Gutsbesitzern im Nebenberuf aufgekauften Bauerngüter würden zur Wiederbesiedlung an Fremde im Falle der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit kommen. Beim geltenden Gesetz ist auch nicht gesagt, wann der Besitzübergang an die Kinder oder Geschwister zu erfolgen hätte. Dem muß natürlich eine Grenze gesetzt werden, wie es im Antrag vorgesehen ist.

Zu § 2.

Zu Punkt 1: Die geltende Bestimmung ist zu weitgehend. Es ist nicht einzusehen, warum Gemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter von der Wiederbesiedlung gänzlich auszuschließen sind. Dadurch werden zum Beispiel in Niederösterreich die Zusammenkäufe von Weingütern in Baden, Böhmen usw. geschützt. Ein anderes Beispiel ist Villach. Die Gemeinde dehnt sich auf wenigstens 5 Kilometer in ein landwirtschaftliches Gebiet aus, wo zahlreiche Aufkäufe, namentlich von Waldparzellen, in den letzten Jahren vor dem Kriege stattgefunden haben. Dasselbe gilt bei Frohnleiten in Steiermark. Naturgemäß sollen jedoch nur solche Gebiete von der Wiederbesiedlung ausgeschlossen werden, die zur Bebauung in Betracht kommen, wie das der Antrag bezweckt.

Zu Punkt 2: Holzspekulanten mit Sägewerken, die gelegte Bauerngüter kauften, geben vor, daß sie zufolge des jetzigen § 2, Punkt 3, nicht unter die Wiederbesiedlung fallen, weil das Bauerngut zu dem gewerblichen Zweck (Sägewerksbetrieb) gehöre. Es ist wohl selbstverständlich, daß im Sinne des Gesetzes nur jene Grundstücke von der Wiederbesiedlung auszuschließen wären, die unmittelbar zum Betriebe gehören und hierzu unentbehrlich sind.

Zu Punkt 3: Es ist nicht zweckmäßig, grundsätzlich gelegte Bauerngüter, die sich in der Verwaltung von gemeinnützigen Anstalten u. dgl. befinden, von der Wiederbesiedlung auszuschließen, da es auch solche gibt, die sehr schlecht seit jeher bewirtschaftet werden und die daher im volkswirtschaftlichen Interesse der Wiederbesiedlung zugeführt werden sollten. Am besten wird der Landesrat bestimmen können, ob in solchen Fällen eine Wiederbesiedlung zweckmäßig ist oder nicht. Es ist auch folgendes zu diesem Punkte zu bemerken:

Der ehemalige k. u. k. Familienfonds hat zahlreiche Bauerngüter gelegt, zum Beispiel in Steiermark in Radmer, Eisenerz, Neuberg. Diese Fondsgüter sind nun in die Verwaltung der gemeinnützigen Anstalt „Kriegsbeschädigtenfonds“ übergegangen. Nach dem bestehenden Gesetz könnten diese Bauerngüter nicht zur Wiederbesiedlung kommen, obwohl dies dem Zwecke des Gesetzes vollständig widersprechen würde. Die Bevölkerung in genannten Gebieten fordert gebieterisch, daß auch diese gelegten und sehr schlecht bewirtschafteten Güter zur Wiederbesiedlung kommen.

Zu § 3.

Zu Absatz 1: Die Erhebung der gelegten Bauerngüter und Häuseranwesen war befristet und ist grundsätzlich mit Ende März abgelaufen. Erfahrungsgemäß wurde in verschiedenen Gemeinden die Aufnahme nur unvollkommen durchgeführt. Es wird berichtet, daß manche Gemeinden aus Unkenntnis über die Gesetzesbestimmungen manche gelegte Bauerngüter nicht in das Verzeichnis aufnahmen, obwohl die Vollzugsanweisung bestimmt, daß grundsätzlich jedes gelegte Bauerngut zu erheben ist; denn bezüglich der Ausscheidung nach § 8 wird erst im Laufe des Verfahrens durch die Behörden entschieden. Manche

Gemeindeämter haben auch zufolge des Einflusses des Großgrundbesitzes die Erhebung nicht vorgenommen, so daß eigentlich das Verfahren nicht möglich ist. Man darf sich daher auf die gemeindeamtlichen Erhebungen nicht allein stützen. Durch den beantragten Nachsatz soll ausgesprochen werden, daß die Behörde jederzeit das Recht hat, Erhebungen zur Aufnahme in das Verzeichnis vorzunehmen.

Zu Absatz 5: Die geltende Bestimmung ist ganz verfehlt. Denn bis zur Verständigung nach erfolgter Aufstellung des Verzeichnisses durch die Agrarlandesbehörde vergehen, wie sich zeigt, viele Monate, ja selbst mehr als ein Jahr. Es können daher umfangreiche Schädigungen, zum Beispiel durch Schlägerungen stattfinden, welche nicht wieder gutzumachen sind und unter Umständen die Wiederbesiedlung vereiteln. Solche Schädigungen haben bereits im großen Maße stattgefunden. Um sie in Zukunft zu verhindern, muß wenigstens bei der Novellierung bestimmt werden, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes eine solche Schädigung sofort hintangehalten werden kann, wie dies im beantragten Punkt 5 zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 6: Mit der Geldentschädigung ist wenig gedient; ist eine empfindliche Schädigung eingetreten, so soll der Eigentümer verhalten werden können, Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4.

Zu Absatz 5: Nach geltendem Gesetz können als Bewerber auftreten: Personen, die keinen Besitz haben, oder Besitzer eines Häusleranwesens, die ihren Besitz vergrößern wollen, oder Genossenschaften usw. Es ist zu billigen, daß die Besitzlosen oder die kleineren und mittleren Besitzer in erster Linie als Bewerber in Betracht kommen. Wenn sich aber bei dem in § 4, Absatz 3 und 4, vorgesehenen Bewerber niemand meldet oder die Bewerber keine Gewähr für zweckmäßige Bewirtschaftung geben, so kommt das betreffende Anwesen nicht zur Besiedlung. Es ist auch möglich, daß es sich nicht mehr zur Errichtung eines selbständigen Wirtschaftsbetriebes eignet und kleine Besitzer als Bewerber für das Anwesen zum Zwecke der Vergrößerung ihres eigenen Besitzes oder Genossenschaften als Bewerber nicht auftreten. Die Wiederbesiedlung unterbliebe dann. Es ist aber möglich, daß ein Besitzer eines „Bauerngutes“ sich bewerben möchte, um das wiederzubesiedelnde Anwesen oder Teile desselben zur zweckmäßigen Vergrößerung oder Abrundung seines Besitzes zu erwerben. Nach geltendem Gesetz ist dies einem „Bauerngute“ nicht möglich, selbst auch dann nicht, wenn sich niemand anderer als Bewerber meldet. Nach dem Antrag ist in solchem Falle, also in zweiter Linie, auch dem Besitzer eines „Bauerngutes“ die Bewerbung möglich, was entschieden im Interesse der Wiederbesiedlung liegt. Die Ausnahme für den Fall der Beanspruchung als Ablösungsgrundstück für einzulösende Servituten liegt in der Natur der Sache.

Zu Absatz 7.

Nach dem geltenden Gesetze soll zur Prüfung der Eignung der Bewerber eine eigene Prüfungskommission gebildet werden. Nun zeigt aber die Erfahrung, daß diese Kommissionen fast nirgends gebildet sind oder vielfach schlecht funktionieren, daß Monate und Monate vergehen, bevor diese überhaupt gebildet werden. Gesezt den Fall, diese kommen überall zustande, was keineswegs sicher ist, so ist gar keine Gewähr bezüglich sachgemäßer Prüfung gegeben, weil sehr häufig diese Kommissionen mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht genügend vertraut sind. Die Prüfung der Eignung der Bewerber muß einer Stelle anvertraut werden, die in der Lage ist, sachlich und rasch zu arbeiten. Das ist nur der Fall bei der Bezirksagrarbebehörde und deren Beirat. Wenn die Prüfung der Eignung der Bewerber diesen übertragen wird, so wird diese Arbeit rasch und zweckmäßig erledigt werden. Wenn die Eignungsprüfung eigenen Kommissionen überlassen bleibt, so bedeutet dies eine ungeheure Verzögerung und Verschleppung.

Zu § 7.

Zu Punkt 6: Wenn die Wiederbesiedlung den gewünschten Erfolg bringen soll, so muß planmäßig vorgegangen werden nach den Grundsätzen des Kolonisations. Es ist dies vor allem notwendig, wo in einem Gebiete viele gelegte Bauerngüter vorhanden sind. In solchen Fällen ist es unbedingt erforderlich, daß von der Bezirksagrarbebehörde das Gebiet und die Verhältnisse genauest studiert und wirtschaftlich zweckmäßige Besiedlungspläne ausgearbeitet werden, nach denen die Kolonisation durchzuführen ist.

Zu Absatz 9: Von der Art des Verfahrens und von der technischen Durchführung hängt der Erfolg der Wiederbesiedlung ab. Deshalb gebührt der Durchführung des Verfahrens in der Vollzugsanweisung ein breiter Raum. Nach der jetzigen Fassung ist das Verfahren ganz stiefmütterlich behandelt

Es ist eine Tatsache, daß von der praktischen Art des Verfahrens der ganze Erfolg abhängt. Dies muß in den Bestimmungen der Vollzugsanweisung zum Ausdruck kommen.

Zu § 9.

Im Falle, daß das Gut durch Güterbeamte oder Angestellte (wie Schaffner, Wirtschaftler) verwaltet war, ist es recht und billig, daß diesen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, damit sie nicht brotlos werden, andererseits weil diese durch die bisherige Tätigkeit auf dem Gute die Verhältnisse kennen und daher Gewähr für zweckmäßige Weiterbewirtschaftung geben.

Zu § 10.

Die beantragte Ergänzung entspricht Billigkeitsgründen.

Zu § 14.

Die Einengung der Frist auf 6 Wochen ist zu kurz und unter Umständen bedenklich.

Zu § 16.

Der geltende § 16 ist verfehlt und zu eng gefaßt, da man zum Beispiel Hufen, Lehen, Waldparzellen u. dgl., welche früher einen Bestandteil von Bauerngütern bildeten, aber an einen Holzhändler, Spekulanten oder Güterschlichter verkauft wurden, nicht enteignen kann, weil in diesen Fällen oft die Bildung eines Jagd- oder Forstgutes nicht nachgewiesen werden kann. Dadurch sind oft gerade die ärgsten Güterschlichter, Holzhändler oder Spekulanten vor der Wiederbesiedlung gesichert. In der Regierungsvorlage war im § 1 der Fall „Spekulation“ nicht enthalten. Er ist erst im landwirtschaftlichen Ausschuß über Antrag Hollersbacher in das Gesetz gekommen. Es hätte dieser Begriff auch in den § 16 gehört, was aber vergessen wurde.

In der Regierungsvorlage war auch der § 1, Absatz 1, Punkt e, nicht enthalten. Er kam erst im landwirtschaftlichen Ausschuß über Antrag Stocker in das Gesetz. Sinngemäß hätte diese Ergänzung auch im § 16 statfinden sollen, was übersehen wurde. Beide Übersetzungsfehler sind hier nachgeholt.

Zu Absatz 3: Nach der heutigen Fassung des § 16 kommt ein ehemaliger Bestandteil eines Anwesens zum Beispiel einer Hube, die zu Jagd- oder Forstzwecken aufgekauft wurde, nicht zur Besiedlung, wenn sie nicht zur Bewirtschaftung des Stammgutes notwendig ist oder wenn sich der Eigentümer des Stammgutes nicht darum meldet. Dies entspricht nicht dem Zwecke des Gesetzes. Trifft der genannte Fall ein, so sollen andere die Möglichkeit der Bewerbung haben. Nach der beantragten Fassung ist dies möglich, wobei bei Alpen oder Weiden landwirtschaftliche Genossenschaften den Vorzug haben. Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Erweiterung sei folgendes praktische Beispiel angeführt:

Ein Großbauer hat eine große Alm einem Jagdgebiete verkauft. Dieser Großbauer braucht die Alm nicht dringend, übrigens wirtschaftet er schlecht. Es ist daher fraglich, ob diese Alm nach dem geltenden Gesetze zur Enteignung käme. Kommt sie aber zur Enteignung, so erhält sie nach der alten Fassung des § 16 der schlecht wirtschaftende Eigentümer des ohnehin sehr großen Stammgutes. Die Bauern in der Nachbargemeinde haben viel zu wenig Almen. Die dort bestehende, sehr rationell arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft möchte diese Alm zum Zwecke der Förderung der Viehzucht ihrer Mitglieder kaufen, um mehr Weidegelegenheit zu haben. Nach der geltenden Bestimmung des § 16 wäre das unmöglich, wohl aber nach dem Antrag.

Zu Absatz 4: Eine Hube (Bestandteil eines Bauerngutes) hat zweimal das Stammgut gewechselt. Zuerst gehörte sie dem Stammgut A; das A-Stammgut hatte an den Bauernbesitz B verkauft und B verkaufte sie an den Forstgroßbesitz. Die Hube A hatte also zwei bäuerliche Stammgüter. Ist Stammgut A oder B anspruchsberechtigt? Die jetzige Fassung läßt die Frage offen. Der Antrag bestimmt aber, daß sie von den beiden Stammgütern A oder B jene erhalten sollen, das die Hube am notwendigsten braucht.

Zu Absatz 4: In der alten Fassung fehlt die Bestimmung der Anwendung des § 3, Absatz 4, auf die Bestandteile eines Bauerngutes, was ein großer Fehler ist. Danach darf der Verkäufer eines ganzen Bauernanwesens vom Tage der Verständigung der erfolgten Erhebung zur Wiederbesiedlung keine Verschlechterung an dem angeforderten Punkte vornehmen; wird aber nur ein „Bestandteil“ nach § 16 angefordert, zum Beispiel eine Waldparzelle, dann darf sie der bisherige Eigentümer trotzdem durch Abholzung vollständig entwerten und er tut es auch, wie mehrfache Beispiele zeigen. Ebenso erscheint die

Anführung der übrigen genannten Paragraphen notwendig. Die alte Fassung kann zur Folge haben, daß die ehemaligen Eigentümer derartige Bestandteile um den Enteignungspreis, also billig, erwerben und später, da hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen vorgesehen wurden, um den marktgängigen Verkehrswert, der in den meisten Fällen unvergleich höher sein wird, wieder abstoßen können. Hierdurch würde also einerseits der Grundbesitzer begünstigt und andererseits die Bodenreform durch Bodenwucher in Verzug gebracht.

Zu Artikel XII.

In den Fällen, wo es sich weniger um Wiederbesiedlung, als vielmehr um Wiedererrichtung eines gelegten Bauerngutes handelt, zum Beispiel durch Pächter, Wirtschaftler u. dgl., wo also lebendes und totes Inventar vorhanden ist, das dem Eigentümer des wiederzubesiedelnden Anwesens gehört, könnte ein Rückschritt in der Bewirtschaftung des Gehöftes eintreten oder die neue Bewirtschaftung sehr erschwert werden, wenn vom Gehöfte das notwendige tote (Geräte) oder lebende (Vieh) Inventar weggenommen wird.

Begründung der ersten Resolution.

Beispiel: Ein Großgrundbesitzer, der unter das Abbaugesetz fallen wird, besitzt auch gelegte Bauerngüter. Dieser Großgrundbesitz wird also auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes und des Abbaugesetzes aufgeteilt. Nach dem Wiederbesiedlungsgesetz werden die gelegten Bauerngüter herausgenommen und im wesentlichen in ihrer ursprünglichen Größe und Abgrenzung hergestellt. Dies ist aber nicht immer wirtschaftlich zweckmäßig. Wenn nach Erlass des Abbaugesetzes der hier beispielsweise genannte Großgrundbesitz auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes noch nicht zur Wiederbesiedlung gelangt ist, so soll zweckmäßig der ganze Großgrundbesitz, also der angestammte Besitz, einschließlich der gelegten Bauerngüter, hergenommen werden, um auf dem Großgrundbesitz unberücksichtigt der Grenzen oder des Ausmaßes der gelegten Bauerngüter neue Anwesen zu schaffen, wie es wirtschaftlich am zweckmäßigsten ist.